

laudate  
**CHOR** ZÜRICH

**STATUTEN**

**LAUDATE CHOR ZÜRICH**

## **I Name, Zweck, Ziel**

Art. 1 Der LAUDATE CHOR ZÜRICH (nachstehend Laudate Chor genannt) ist ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff, mit Sitz in Zürich-Altstetten.

Art. 2 Der Laudate Chor ist ein gemischter Chor, der allgemein die Pflege und Aufführung von Chorwerken aller Epochen und Stilrichtungen anstrebt, und im besonderen neue und sinnvolle Wege in der Mitwirkung bei Gottesdiensten sucht.

## **II Mitglieder, Aufnahme**

Art. 3 Der Laudate Chor besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

- a) Aktivmitglieder sind diejenigen, die sich zur regelmässigen Mitwirkung bei Gesangsproben und Aufführungen verpflichten. Sie haben das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- b) Passivmitglieder sind an den Vereinsaktivitäten Interessierte, die sich lediglich zur Bezahlung des Jahresbeitrages verpflichten möchten. Sie haben in den Versammlungen beratende Stimme und werden laufend über die Konzerttätigkeit des Chores informiert.
- c) Gönnermitglieder unterstützen den Verein, indem sie einen namhaften Jahresbeitrag nach freiem Ermessen leisten. Sie haben beratende Stimme.
- d) Die Generalversammlung kann besondere Verdienste mit der Ehrenmitgliedschaft honorieren. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte, nicht aber die Pflichten der Aktivmitglieder.

Art. 4 Der Eintritt in den Laudate Chor als Aktivmitglied steht allen stimmbegabten und musikalischen Personen offen.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme von Aktivmitgliedern auf Antrag des Chorleiters/der Chorleiterin, welcher/welche die Aufnahme gesuche persönlich prüft.

## **III Pflichten der Mitglieder**

Art. 5 Der Beitritt als Aktivmitglied verpflichtet

- e) zum regelmässigen, pünktlichen Probenbesuch und der Mitwirkung bei den Aufführungen;
- f) zur Bezahlung eines Jahresbeitrages, der anlässlich der jährlichen Vereinsversammlung festgelegt wird;
- g) zur Übernahme der Kosten für das persönliche Notenmaterial sowie der Spesen bei auswärtigen Veranstaltungen.

Art. 6 Absenzen müssen entsprechend der besonderen Regelung des Vorstandes gemeldet werden.

Der Chorleiter/die Chorleiterin kann bei ungenügendem Probenbesuch einzelne Mitglieder von bestimmten Konzerten bzw. Veranstaltungen ausschliessen.

## **IV Haftung**

Art. 7 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75<sup>bis</sup> ZGB).

## V Austritt, Ausschluss

Art. 8 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Chorleiter/die Chorleiterin. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

Art. 9 Ein Mitglied kann bei Vorliegen wichtiger Gründe, auf Antrag einzelner Mitglieder, des Vorstandes oder des Chorleiters/der Chorleiterin anlässlich einer Mitgliederversammlung vom Laudate Chor ausgeschlossen werden. In der Regel haben dem Ausschluss zwei erfolglose Verwarnungen vorauszugehen.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) wiederholte, unentschuldigte Abwesenheit bei den Proben;
- b) schlechte Beeinflussung der Chorarbeit.

## VI Organisation

Art. 10 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) der Chorleiter/die Chorleiterin
- e) zwei RechnungsprüferInnen

Art. 11 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt. Sie ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen im voraus, unter Angabe der Traktanden, schriftlich anzukündigen. Sie entscheidet mit absolutem Mehr der Anwesenden über:

- h) die Genehmigung des Jahresberichtes;
- a) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- b) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder, des Chorleiters/der Chorleiterin, sowie der beiden RechnungsprüferInnen;
- c) die Genehmigung des von dem Chorleiter/der Chorleiterin vorgelegten Jahresprogrammes;
- d) die Höhe des Mitgliederbeitrags für das folgende/laufende Chorjahr;
- e) die Höhe des Honorars des Chorleiters/der Chorleiterin für das folgende/laufende Chorjahr;
- f) andere angekündigte Traktanden.

Mit Zweidrittels-Mehrheit der Anwesenden entscheidet sie über:

- g) die Änderung der Statuten;
- h) die Auflösung des Vereins;

Die ausserordentliche Generalversammlung wird auf Begehren der Vorstandsmehrheit, des Chorleiters/der Chorleiterin oder 1/10 der Aktivmitglieder einberufen. Sie ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen im voraus, unter Angabe der Traktanden, schriftlich anzukündigen. Sie entscheidet mit absolutem Mehr der Anwesenden.

Art. 12 Die Mitgliederversammlung besteht aus den an einer ordentlichen Chorprobe anwesenden Aktivmitgliedern.

Sie wird auf Begehren der Vorstandsmehrheit, des Chorleiters/der Chorleiterin oder 1/10 der Aktivmitglieder einberufen und unter Angabe der Traktanden an der vorhergehenden Chorprobe angekündigt.

Sie entscheidet mit absolutem Mehr der Anwesenden über:

- a) kurzfristige Programmänderungen;
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- c) Ausgaben, die im allgemeinen Budget nicht enthalten sind;
- d) andere Traktanden, sofern sie nicht der ordentlichen Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 13 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. PräsidentIn und Mitglieder sind anlässlich der ordentlichen Generalversammlung zu ernennen. Der Vorstand tritt auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes zusammen.

Er ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ergibt sich bei der Anwesenheit von vier Mitgliedern eine Pattsituation, so ist das fünfte Vorstandsmitglied telefonisch oder schriftlich um seine Meinung zu bitten.

Er führt, in Zusammenarbeit mit den Aktivmitgliedern, die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand oder - auf dessen Ermächtigung - einzelne Vorstands- oder Vereinsmitglieder vertreten den Verein nach aussen.

Art. 14 Dem Chorleiter/der Chorleiterin obliegt die Leitung des Chores, der Vorschlag der Konzertprogramme sowie die Auswahl der MusikerInnen und die Einbringung von Aufnahmeanträgen möglicher Neumitglieder.

Er/sie bezieht ein von der ordentlichen Generalversammlung festzulegendes Honorar.

Der Chorleiter/die Chorleiterin ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes, kann aber nicht das Präsidentenamt bekleiden.

Art. 15 Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die jährliche Generalversammlung zwei RechnungsprüferInnen. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig RechnungsprüferInnen sein.

## **VII Finanzen**

Art. 16 Die Kasse wird von einem zu ernennenden Mitglied geführt.

Ihr fliessen ausser den Mitgliederbeiträgen alle Einnahmen aus Spenden, Konzerten, Aufführungen, Subventionen usw. zu.

Diese Statuten wurden am 27. Juni 2005 von den Chormitgliedern angenommen.

Zürich, 1. Juli 2005

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Peter Daniels

Susanne Wüthrich